

## *Fragen des Rechts im „Kapital“ von Karl Marx\**

*Zum hundertsten Jahrestag  
der Herausgabe des Ersten Bandes*

*L. S. Mamut*

Im Zusammenhang mit dem Erscheinen des Ersten Bandes des „Kapitals“ schrieb F. Engels: „Solange es Kapitalisten und Arbeiter in der Welt gibt, ist kein Buch erschienen, welches für die Arbeiter von solcher Wichtigkeit wäre, wie das vorliegende.“<sup>1</sup> Diese Worte sind auch für die Gegenwart gültig. Unser Jahrhundert, in dessen Mittelpunkt die siegreiche Große Sozialistische Oktoberrevolution in Rußland steht, ist durch den Triumph des Marxismus gekennzeichnet. Das Leben bestätigt die Richtigkeit und Aktualität der wichtigsten Lehren des „Kapitals“. Auch die in ihm dargelegte dialektisch-materialistische Konzeption des Staates und des Rechts hat ihre historische Bewährungsprobe bestanden.

Marx' geniales Werk dient dem Proletariat auch heute in seinem praktischen Kampf für die soziale Erneuerung der Welt. Es ist und bleibt eine unerschöpfliche Wissensquelle, aus der die Entwicklung des fortschrittlichen gesellschaftlichen Denkens schöpft.

Die sowjetischen Juristen nutzen mit Erfolg das schöpferische Erbe von Marx, darunter auch viele theoretische Thesen des „Kapitals“, für die Lösung der Schwerpunktprobleme der Rechtswissenschaft, die für die Vervollkommnung des Rechts, eines

effektiven Mittels zur Leitung der sich in der Gesellschaft vollziehenden Prozesse, wichtig sind. In der juristischen und soziologischen Literatur ist die Frage nach dem Recht als einem System staatlich festgelegter allgemeinverbindlicher Verhaltensregeln (Normen) besonders gründlich untersucht worden. In den Werken von Marx (vor allem im „Kapital“) werden zugleich auch andere Seiten der so komplizierten, vielschichtigen Erscheinung, wie sie das Recht ist, untersucht. Das Studium des „Kapitals“ erlaubt es, diese Seiten des Rechts deutlicher herauszuarbeiten und damit seinen Charakter und den Mechanismus seiner Wirksamkeit gründlicher aufzudecken. Einige im „Kapital“ enthaltene Auffassungen von Marx über das Recht werden in dem vorliegenden Beitrag kurz beleuchtet.

### *Das Recht als gesellschaftliches Verhältnis*

Marx hat im „Kapital“ die kapitalistische Gesellschaft analysiert. Er betrachtet sie als Gesamtheit historisch konkreter Systeme von Verhältnissen, die in entsprechende Institute und Einrichtungen sowie in eine entsprechende Ideologie gekleidet sind. Als spezifisches Verhältnis hebt er auch das Recht hervor, das nach der damaligen Tradition als Rechtsverhältnis bezeichnet wurde.

Zu Marx' Zeiten hat die Wissenschaft das Schema des Rechtsverhältnisses verschieden dargestellt. Ein Teil der Theoretiker ging davon aus, daß Rechtsverhältnisse Beziehungen zwischen Personen sind, die durch Rechtsnormen bestimmt werden.<sup>2</sup> Andere wiederum, unter ihnen auch Hegel, hielten die Regulierung durch eine juristische Norm keineswegs für

\* Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1967, Nr. 12, S. 3-10; übersetzt von Wera Krebs, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg.

1 K. Marx / F. Engels, Werke, !Bd. 16, S. 240, russ.; deutsch: Bd. 16, Berlin 1962, S. 235

2 Vgl. F. K. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840, S. 333.